Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 78 Ausgegeben Danzig, den 8. Dezember 1937

Inhalt:

195

Verordnung
zur Abänderung der Staatsjugendverordnung.
Vom 15. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 39 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Staatsjugend in Danzig vom 1. November 1937 (G. Bl. S. 585) erhält in § 2 anstelle des bisherigen Satzes 2 folgenden neuen Satz:

Der Staatsjugendführer wird vom Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig ernannt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 19[70] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

196

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr.
Vom 30. November 1937.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. September 1936 (G. Bl. S. 417) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Luftverkehr vom 6. Januar 1937 (G. Bl. S. 29) wird wie folgt geändert:
§ 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Kunst- und Schleppflüge

(1) Außerhalb von Flughäfen dürfen Kunstflüge nur mit besonders zugelassenen Luftfahrzeugen und in nicht geringerer Höhe als 200 Meter ausgeführt werden.

(2) Innerhalb von Flughäfen sowie über Ortschaften und Menschenansammlungen sind Kunstflüge verboten. Der Senat kann Ausnahmen, insbesondere für Übungszwecke, zulassen.

(3) Kunstflüge dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Insassen ausgeführt werden.

(4) Schleppzüge dürfen nur durch Luftfahrer ausgeführt werden, die nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vgl. § 110) hierfür besonders zugelassen sind."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 60 05 XII/37 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

197 **Verordnung**

betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes der Unfallgenossenschaft und der See-Krankenkasse Freie Stadt Danzig.

Vom 3. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Trägers der gewerblichen und der See-Unfallversicherung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 26. 10. 1923 (G. Bl. S. 1177) in Verbindung mit der Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger der Unfall- und Angestelltenversicherung vom 22. 3. 1927 (G. Bl. S. 73) wird wie folgt geändert:

Im Artikel IV Ziffer 2 (Der Genossenschaftsvorstand) Abs. 2 werden die Worte „dem geschäftsführenden Vorsitzenden" und die Abs. 4, 5 und 6 gestrichen.

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 4.

§ 2

Der § 476 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Seeleute vom 28. 3. 1928 (G. Bl. S. 21) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 5 werden die Worte „dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Unfallgenossenschaft" gestrichen.

Der Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beschlußfassung im Vorstand scheidet der Vorsitzende aus, sofern er nicht gleichzeitig gewähltes Reedermitglied des Vorstandes ist."

§ 3

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat — Abt. Sozialversicherung —. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung können schon vor dem Inkrafttreten getroffen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Danzig, den 3. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 484. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.